

---

## Satzung

### des Kanu - Club "Gemeinschaft der Wasser - Wanderer e.V. Preetz"

#### §1

##### ●Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft der Wasser-Wanderer e.V. Preetz".
- 2) Er hat seinen Sitz in Preetz und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein ist der Spitzenorganisation des Deutschen Kanusports (Deutscher Kanu Verband e.V.) angeschlossen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2

##### ●Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau—weiß—rot. Der Stander ist ca. 25 x 40 cm groß. Er trägt auf rotem Grund im weißen Feld in blau gehalten die Buchstaben G W W.

#### §3

##### ●Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird durch planmäßige Förderung und Durchführung wassersportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die vereinseigenen Sportgeräte, Einrichtungen sowie Bootshaus stehen diesem Zweck nach Maßgabe der für die Benutzung dieser Gegenstände besonders erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.
- 6) Bestrebungen und Bindungen politischer und konfessioneller Art lehnt. der Verein ab.

#### §4

##### ●Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anerkennt.
- 2) Die Anzahl der Mitglieder ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten grundsätzlich nicht beschränkt.
- 3) In Ausnahmefällen ist der Vorstand befugt, kurzfristige, längstens bis zu 3 Monaten dauernde Aufnahmesperren mit 2/3 seiner Stimmen zu beschließen.
- 4) Zur Aufnahme in den Verein ist ein von dem Aufnahmesuchenden zu unterzeichnendes Aufnahmegesuch erforderlich. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
- 5) Nach einer Frist von 3 Monaten, vom Tage der vorläufigen Aufnahme an gerechnet, verwandelt sich das vorläufige Mitgliedsverhältnis stillschweigend in ein endgültiges, sofern das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat oder der Vorstand die vorläufige Mitgliedschaft nicht innerhalb dieser Frist widerruft.
- 6) Der Vorstand ist verpflichtet, die vorläufige Aufnahme mit sofortiger Wirkung binnen der im Absatz 5 genannten Frist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 7c dieser Satzung vorliegen. Vor dem Widerruf der vorläufigen Mitgliedschaft kann der Betroffene gehört werden.



- 
- 7) Widerruft der Vorstand die vorläufige Mitgliedschaft, so steht dem Betroffenen die Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen an den Vorstand zu. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung; §7, Abs.2, Satz 1 gilt entsprechend.

Über die Berufung entscheiden, sofern der Vorstand ihr nicht stattgibt, der Ältestenrat. Dem Betroffenen ist vor jeder Beschlussfassung über die Berufung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

- 8) Im Falle der vorläufigen Aufnahme hat das neue Mitglied ein einmaliges Aufnahmegehd zu zahlen. Der während der vorläufigen Mitgliedschaft gezahlte bzw. zu zahlende Betrag verbleibt dem Verein auch, wenn die endgültige Aufnahme nicht erfolgt ist.

## §5

### ●Arten der Mitgliedschaft

Es werden unterschieden:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

zu a)

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern soll nur erfolgen, wenn die betr. Person mindestens 25 Jahre aktiv im Wassersport tätig war und das 65.Lebensjahr vollendet hat.

zu b)

Die ordentlichen Mitglieder (ausübende Mitglieder beiderlei Geschlechtes über 16 Jahre) genießen alle Rechte und haben andererseits alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins, aus den Satzungen, aus der Fahrtenordnung und aus den Vereinsbeschlüssen ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

zu c)

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder über 16 Jahre, die aus sportfördernden Gründen dem Verein angehören, ohne den Wassersport tatsächlich auszuüben.

zu d)

Zu den Jugendlichen zählen Mitglieder beiderlei Geschlechtes vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie werden in der Jugendgruppe des Vereins zusammengefasst. Diese untersteht dem Jugendwart.

## §6

### ●Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Ehrenmitglieder sowie die endgültig aufgenommenen ordentlichen und fördernden Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Sie sind, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und mindestens ein Jahr, vom Tage der endgültigen Aufnahme an gerechnet, dem Verein angehören, in den Vorstand (gem. § 9) wählbar. Die jugendlichen Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen, können Anträge stellen und an der Debatte teilnehmen.
- 2) Sämtliche Mitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und die in § 3, Abs. 6 dieser Satzung genannten Gegenstände nach Maßgabe dieser Bestimmungen benutzen.
- 3) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und das Wohl des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Sie haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4) Ein dem Verein durch Verschulden eines Mitgliedes entstandener Schaden ist dem Verein zu ersetzen. Mitglieder, gegen die ein Verfahren schwebt, können sich einem solchen nicht durch Austritt entziehen. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten ist Preetz in Holstein.
- 5) Die Beitrags- und Arbeitsordnung ist zu befolgen.

## §7

### ●Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod.



---

Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft ist das im Besitz der betreffenden Person befindliche Vereinseigentum, insbesondere der Vereinsausweis und der Ausweis des Deutschen Kanu-Verbandes, dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

Alle aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte gegen den Verein und dessen Vermögen enden mit Erlöschen der Mitgliedschaft. Dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.

zu a)

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum Quartalsende erfolgen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zu Gunsten des Austretenden zulassen.

zu b)

Die Streichung aus der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Sie erfolgt, wenn der Vorstand sie mit 2/3 seiner Stimmen beschlossen hat. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

zu c)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- 1) wegen Zuwiderhandelns gegen diese Satzung oder gröblicher Verletzung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- 2) wegen Gefährdung des Ansehens des Vereins,
- 3) wegen ehrenrührigen Vergehens,
- 4) wegen unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt grundsätzlich mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss muss mit 3/4 der Stimmen des Vorstandes gefasst und dem Betroffenen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben worden sein.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen die Berufung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu. Über die Berufung entscheiden, sofern der Vorstand ihr nicht stattgibt, Vorstand und Ältestenrat in gemeinsamer Sitzung mit je 3/4 ihrer Stimmen endgültig. Vor der Beschlussfassung über die Berufung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann jedoch bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Ausschluss des Betroffenen das Betreten des Vereinsgrundstückes verbieten.

## §8

### ● Beiträge und Aufnahmegeld

- 1) Es werden unterschieden
  - a) Beiträge für ordentliche Mitglieder,
  - b) Beiträge für fördernde Mitglieder,
  - c) Beiträge für jugendliche Mitglieder,
  - d) Beiträge für Bootslagerung

Neben den Beiträgen können weitere Entgelte erhoben werden.

Die Beiträge und Entgelte sowie die Umlagen (Abs. 2) sind jährlich zum 01.04. zu zahlen. Beiträge und Entgelte werden auf der Hauptversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Falls zur Hauptversammlung keine satzungsmäßig eingereichten Anträge auf Änderung dieser Beiträge vorliegen, gelten die zuletzt festgesetzten Beiträge automatisch für das weitere Geschäftsjahr in der bisherigen Höhe als festgesetzt.

- 2) Reichen die Beiträge und Entgelte zur Deckung der unbedingt erforderlichen Ausgaben nicht aus, kann auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit die Erhebung einer Umlage beschlossen werden.
- 3) Das von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlende Aufnahmegeld wird in gleicher Weise wie die Beiträge festgesetzt.

## §9

### Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die außerordentliche Hauptversammlung,
- d) der Vorstand,



---

## a) Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet zu Beginn eines jeden Jahres statt. Ihre Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Prüfung der Jahresrechnung und des Vermögens,
3. Bericht der Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,  
x)
6. Festsetzung des Haushaltsplanes.

●Neben diesen Punkten kann die Hauptversammlung über sämtliche andere Vereinsangelegenheiten Beschluss fassen, sofern sie auf der Tagesordnung stehen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß durch schriftliche Einladung einberufen ist.

x) findet alle 2 Jahre, und zwar in Jahren mit gerader Endzahl statt.

## b) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sollen wenigstens einmal im Jahre stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

## c) Die außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden:

1. auf Beschluss des Vorstandes, sofern dieser den Beschluss mit 2/3 seiner Stimmen gefasst hat,
2. auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrates,
3. auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrages stattfinden.

Sämtliche Beschlüsse der außerordentlichen Versammlung müssen zu ihrer Wirksamkeit mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst sein.

Zu den Punkten a) , b) , c):

Sämtliche Einladungen zu den Versammlungen ergehen durch den Vorstand. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung

1. bei ordentlichen Versammlungen mindestens 14 Tage
2. bei außerordentlichen Hauptversammlungen mindestens 3 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich zugestellt sein.
3. Anträge zu den ordentlichen Versammlungen müssen 8 Tage, Anträge zu den außerordentlichen Hauptversammlungen mindestens 36 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

#### d) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter und Sportwart,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Wanderwart,
7. dem Bootshauswart,
8. dem Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart (geschäftsführender Vorstand)

Zum Abschluss von Verträgen sind zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereines. Er führt die Geschäfte des Vereines auf Grund dieser Satzung, der Geschäftsordnung, des Haushaltsplanes und etwaiger Sonderordnungen. Das Vereinsvermögen hat er stets gewissenhaft und pfleglich zu behandeln.

Der Vorstand fasst die für die Geschäftsführung und Leitung des Vereines erforderlichen Beschlüsse auf den Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vorher einzuberufen sind. Auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat er unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.





## Befugnisse der Vorstandsmitglieder:

1. Erster Vorsitzender  
Leitung des Vereines. Leitung der Sitzungen und Versammlungen. Überwachung der Arbeit der Vorstandsmitglieder.
2. Zweiter Vorsitzender (Sportwart)  
Vertretung des ersten Vorsitzenden.
3. Kassenwart  
Verwaltung der Vereinskasse, Einnahme der Beiträge, Leistung der genehmigten Ausgaben, ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Kassenabschluss und Rechnungslegung.
4. Schriftwart  
Führung des Protokolls, Erledigung des Schriftverkehrs, soweit dieser nicht vom Vorsitzenden geführt wird.
5. Wanderwart  
Der Wanderwart ist für die gesamte Durchführung und Organisation der Wandersportangelegenheiten verantwortlich.
6. Jugendwart  
Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes, der Satzung des Gesamtvereines, ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Der Jugendwart leitet die Jugendgruppe des Vereines. Er wird von der Jugendgruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Er ist im Vorstand mit Stimmrecht vertreten.
7. Bootshauswart  
Dem Bootshauswart unterliegt die Zuteilung der Bootslichegeplätze in Abstimmung mit dem Vorstand. Er überwacht die Instandhaltung und Ordnung des Bootshauses sowie des vereinseigenen Inventars.
8. Pressewart  
Dem Pressewart obliegt die Darstellung des Vereines in der örtlichen Presse.

## ● Allgemeines



---

Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird von 2 Kassenprüfern vorgenommen, die durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kasse soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens 2 x unvermutet auf Kassen- und Rechnungsführung geprüft werden. Dem Vorstand ist anschließend darüber zu berichten. Am Jahresschluss haben sie die Jahresrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung bzw. Ablehnung der Entlastung des Vorstandes zu stellen. Auf Beschluss des Vorstandes haben die Kassenprüfer eine Kassen- und Rechnungsprüfung vorzunehmen.

## § 10

### ●Wahlen, Amtsdauer und Sonstiges

1. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf 4 Jahre. Die Wahl erfolgt durch geheime Zettelwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiger Funktionär vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben der Vorstand und der Ältestenrat in gemeinsamer Sitzung für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
2. Alle Vorstandswahlen finden in den Jahren mit gerader Endzahl statt Im Wechsel von 2 Jahren werden gewählt:

der erste Vorsitzende,  
der Kassenwart,  
der Schriftwart,  
der Bootshauswart.

2 Jahre darauf werden gewählt:

der zweite Vorsitzende,  
der Wanderwart,  
der Jugendwart, (Bestätigung jedes Jahr)  
der Pressewart.

Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, so dass immer zwei Kassenprüfer amtieren.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang vorzunehmen. Gibt es keine endgültige Entscheidung, dann entscheidet das Los.

3. Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlungen im wesentlichen wiedergibt und die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse enthält. Jede Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei den folgenden Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen.

- 
4. Bei Sitzungen und Versammlungen hat der jeweilige Versammlungsleiter die Redner, die gegen Würde und Sache verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er dem Redner das Wort entziehen.
  5. Versicherung und Haftpflicht

Der Verein ist verpflichtet, sämtliche Mitglieder im Rahmen der allgemein geltenden Versicherungsbestimmungen gegen Sportunfälle bei einem geeigneten Versicherungsunternehmen zu versichern. Außerdem sind die Boote und sonstige zur Ausübung des Wassersports erforderlichen Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der Versicherungsbestimmungen gegen Verlust auf dem Vereinsgrundstück durch Feuer zu versichern,

Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf dem Vereinsgrundstück.

## §11

### ●Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der Punkt "Satzungsänderung" auf der Tagesordnung gestanden hat.
  - a) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
  - b) Die Auflösung des Vereines ist abgelehnt, wenn sich nicht mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten des Vereins unterschriftlich für die Auflösung erklären.
- 2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Amt für Leibesübungen des Kreises Plön, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei einer Fusionierung mit einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein ( im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung) geht das Vereinsvermögen in den neuen gemeinsamen Verein über. Allerdings ist in diesem Fall das zuständige Finanzamt vorher um Genehmigung zu ersuchen.

## §12

Diese Satzung vom 20.03.1963 tritt mit den Änderungen vom 06.02.1973, vom 06. 09.1983, vom 14.03.2005 und vom 22.12.2015 mit gleichem Tage in Kraft.